

Kleine Anfrage

Abg. Frau Dr. Schole (Grüne)

Hannover, den 7. 6. 1990

Betr.: Lebensmittelrecht — Beurteilung der Täuschungseignetheit im Rahmen des § 17 Abs. 1 Nr. 5 LMBG durch die Lebensmittelüberwachungsbehörden

Die äußere Darbietungsform eines Lebensmittels in seiner Bezeichnung und Aufmachung ist im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 5 LMBG zur Täuschung des Verbrauchers geeignet, wenn sie beim Durchschnittsverbraucher eine falsche Vorstellung über die tatsächlichen wertbestimmenden Verhältnisse hervorruft.

Die Täuschungseignetheit einer Bezeichnung wird an der Verkehrsauffassung des Durchschnittsverbrauchers gemessen.

Für die Lebensmittelüberwachungsbehörden stellt sich somit die Frage nach dem Erfahrungshorizont des Durchschnittsverbrauchers und seiner Erwartung.

Die Gerichte stellen in ihren Entscheidungen teils auf den überlegt handelnden interessierten sachkundigen Verbraucher und zum anderen auf den flüchtig handelnden unkundigen Verbraucher ab.

Sicherlich ist es Aufgabe der Gerichte, § 17 Abs. 1 Nr. 5 LMBG auszulegen und zu interpretieren. Allerdings hat die laufende Rechtsprechung gleiche und gleichgelagerte Sachverhalte aufgrund unterschiedlicher Auffassung der Gerichte von der allgemeinen Verkehrsauffassung konträr entschieden. Dieser Zustand hat auch für die Lebensmittelindustrie gravierende nachteilige Konsequenzen. Es kann zu Wettbewerbsverzerrungen in den Ländern kommen. Insofern hat der Verordnungsgeber im Rahmen seiner Befugnisse Klarheit zu schaffen.

Daher frage ich die Landesregierung:

1. Von welchem Typus des Durchschnittsverbrauchers sollen die Lebensmittelüberwachungsbehörden zur Ermittlung der allgemeinen Verkehrsauffassung ausgehen?
2. Teilt sie die Auffassung der Grünen, im Interesse des breit angelegten Verbraucherschutzes, den Erfahrungshorizont des unkundigen Verbrauchers zugrunde zu legen und daher die Täuschungseignetheit daran zu messen, was jeder unbefangene, sachlich nicht informierte, logisch denkende Verbraucher ohne weitere Informationsquellen allein aus dem Wortlaut der Bezeichnung im Zusammenhang mit der bildlichen Darstellung eindeutig und naheliegend schließen kann, ohne dabei die Grenzen der Sorgfalt in der kurzlebigen Zeit zu überspannen?
3. Wie definiert die Landesregierung den Begriff des Durchschnittsverbrauchers?
4. Welche Schritte hält die Landesregierung für nötig, um den Verbraucher weiter aufzuklären?

5. Kann eine irreführende Verkehrsbezeichnung durch das Zutatenverzeichnis korrigiert werden?
6. Wie stellt sich die Landesregierung vor, den Beurteilungsmaßstab der Lebensmittelüberwachung der Länder zu vereinheitlichen?
7. Hält sie es für möglich, im Wege einer Verpackungssteuer auf die Industrie dahingehend einzuwirken, die Blickfangwerbung einzuschränken?
8. Der Lebensmittelindustrie stehen spezialisierte Anwälte zur Seite. Ist die Landesregierung der Auffassung, daß es der Chancengleichheit vor Gericht dient, wenn im Lebensmittelamt eine Stelle mit einer spezialisierten Juristin besetzt wird?
9. Fordert die Landesregierung im Falle der Zuwiderhandlung einer behördlichen Verbotserfügung höhere, für die Industrie spürbare Bußgelder bzw. Geldstrafen?

Dr. Schole